

An das Bundesministerium für Gesundheit,

an das Bundesministerium für Finanzen

und an die Präsidentin des Nationalrates

ergeht elektronisch an:

leg.tavi@bmg.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

e-Recht@bmf.gv.at

Stellungnahme der Bürgerinitiative „Rettung der Gastronomie“ im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Ministerialentwurf betreffend Tabakgesetz (112/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als aktive Mitglieder der Bürgerinitiative „Rettung der Gastronomie“ und Betreiber eines Gastgewerbebetriebes lehnen wir den vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftssteuergesetz 1988 geändert werden soll, ab.

Begründung:

- 1) Die dem Ministerialentwurf beiliegende wirkungsorientierte Folgenabschätzung (112/ME XXV) beruht teilweise auf Fakten und „Annahmen“, die wir Gastronomen als Fachleute schlichtweg als falsch bezeichnen können.

- a) Auswirkungen auf Unternehmen:

„Kurzfristig könnte es zu einem geringfügigen Rückgang der Einnahmen der betroffenen Betriebe durch das Ausbleiben rauchender Gäste kommen...“

Da ein Rauchverbot besonders die kleineren, getränkelastrigen Betriebe der Gastronomie (Café's, Bars, Pubs) treffen würde, die aufgrund der ohnehin angespannten Wirtschaftslage zum Großteil keine oder nur wenig Rücklagen bilden konnten, rechnen wir hier bereits mit unzähligen Schließungen. Auch wird der Rückgang besonders in oben genannten Betrieben unserer Fachmeinung nach keineswegs „kurzfristig“ und „geringfügig“ sein.

Am Beispiel Nordrhein-Westfalen (D): Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband beziffert den **Umsatz-Rückgang** seit Einführung des Rauchverbots mit **44%**.

Der so gerne verwendete Vergleich mit anderen Ländern sollte vor allem in Betracht ziehen, das ein sehr großer Teil dieser Länder Ausnahme-Regelungen in den entsprechenden Gesetzen vorsieht, welche es den Betrieben möglich macht wirtschaftlich zu überleben. (siehe dazu Anhang 1-Regelungen in Europa)

Auswirkungen auf Unternehmen:

„...langfristig ist kein Rückgang zu erwarten.“

Woher diese -unserer Ansicht nach vollkommen falsche- Einschätzung kommt, ist für uns Fachleute der Gastronomie nicht nachvollziehbar.

- b) Auswirkungen auf Kinder und Jugend: **„Durch die Einführung des umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzes in der Gastronomie sollen Kinder und Jugendliche vor Passivrauch und -dampf geschützt werden.“**

Dies könnte mit einer Änderung des bestehenden Gesetzes geregelt werden, der Zugang zu getrennten Rauchbereichen oder Raucherlokalen könnte unter 16 Jahren untersagt werden, damit wäre der Schutz von Kindern und Jugendlichen gegeben ohne das unzählige Betriebe in Konkurs gehen müssten.

Prinzipiell wurde bei dem Gesetzesentwurf vieles nicht zu Ende gedacht, so entsteht maximal eine örtliche Verlagerung des „Problems“, nämlich VOR die betreffende Lokal (man bedenke den Anrainer-Schutz), oder die Raucher werden gar zurück in Ihre eigenen, privaten Räumlichkeiten zurückgedrängt, wo keinerlei Schutzmaßnahmen wie Nichtraucher-Bereich oder ausreichende Lüftungsanlagen vorhanden sind.

Wo hier der Nichtraucher-Schutz sein soll bleibt offen-vor allem für zB zu Hause anwesende Kinder usw.

Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist grundsätzlich ein wichtiges Anliegen, welches durch die Regierung und nicht durch Gewerbebetriebe durchgeführt und durchgesetzt werden soll. Der aktuelle Gesetzesentwurf enthält keinerlei präventive Maßnahmen sondern wird lediglich dazu führen, das zahlreiche Kleinbetriebe schließen müssen.

Das widerspricht jeglichem Rechtsverständnis eines Großteils der österreichischen Bevölkerung. Das zeigen u.a. die 300.000 Unterschriften der Bürgerinitiative „Rauchzeichen“.

Wir fordern die Bundesregierung daher auf -wie in den meisten anderen europäischen Ländern auch- Ausnahme-Regelungen vor allem für getränke-lastige Kleinbetriebe in den Entwurf einzufügen, da die wirtschaftlichen Folgen ansonsten unabsehbar wären.

Hochachtungsvoll,

Anton & Isabella Kratky
Cheers Pub
Untere Hauptstraße 16
3071 Böheimkirchen

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Stellungnahme auf der Parlamentsseite einverstanden.

Beilage: Anhang 1 – Regelungen in Europa

ANHANG 1

Nichtraucherschutz-Regelungen bzw Gesetze in Europa

Deutschland

Von 16 Bundesländern gilt in nur 3 Bundesländern generelles Rauchverbot ohne Ausnahmen (Saarbrücken, Nordrhein-Westfalen, Bayern). Hier berichten die Medien übrigens von über 2.500 Schließungen von kleineren „Kneipen“ und Bars aufgrund des Rauchverbots.

In den restlichen 13 Bundesländern gibt es **Ausnahmeregelungen** („abgetrennte Raucherräume“, „Raucherlokale“ usw)

Italien

Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden und in Gaststätten, Bars, Cafés und Kneipen gilt seit dem 10. Januar 2005, **wobei den Gastronomen die Abtrennung/Einrichtung eines Raucherbereichs mit separater Lüftung möglich ist** – unabhängig vom Speiseangebot und der Größe des Etablissements. Die Abtrennung einer Raucherzone soll maximal der Hälfte der Fläche des Gastbereichs entsprechen.

Belgien

Seit dem 1. Januar 2007 gilt in [Belgien](#) ein beschränktes Rauchverbot in Restaurants.

Raucherräume dürfen eingerichtet werden, sofern mindestens die Hälfte aller Innenplätze rauchfrei bleibt.

Es gibt Ausnahmeregelungen für Bars, Bistros und ähnliche Gasthäuser, in denen geraucht werden darf.

Dänemark

In Kneipen, Speise- und Ausschankstätten mit einer Größe **von 40 Quadratmetern oder mehr** ist das Rauchen seit dem 15. August 2007 nicht mehr gestattet. **Ausnahmen** bilden spezielle Raucherzimmer und -kabinen.